



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Equity partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Josef Vieider
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner
Dott. Stefan Lanznaster

Partner

Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.sa Elena Gattolin
Dott.sa Sabrina Tabiadori
Dott.sa Monika Mattivi
Dott. Christian Gentilini
Dott.sa Serena Giacomozzi
Dott.sa Giulia Fortin
Dott. Luca Crepaz

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Antonio Gocev

An alle

Mandanten

Rundschreiben

Nr. 11/2026

Bozen, den 17. Jänner 2026

Betrifft: Werbebonus für 2025 – Abrechnung innerhalb 9. Februar 2026

Unternehmen und Freiberufler, die im Monat März 2025 die übliche Vormerkung auf den Werbebonus 2025 verschickt haben, müssen im Zeitfenster vom **9. Jänner 2026 bis spätestens zum 9. Februar 2026** die tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2025 mitteilen. Bekanntlich steht für das Jahr 2025 eine Steuergutschrift im Ausmaß von **75% der Kostensteigerungen gegenüber dem Jahr 2024 für Werbeausgaben in Printmedien**, auch auf etwaigen Online-Ausgaben, zu. Um Anrecht auf die Gutschrift zu haben, muss zumindest eine Zunahme der Ausgaben um **einen Prozentpunkt** vorliegen.

Damit man die Steuergutschrift erhält, muss spätestens innerhalb **9. Februar 2026** auf telematischem Wege mittels einschlägigen Vordrucks der Agentur der Einnahmen eine **Ersatzerklärung** über die **tatsächlich getragenen Aufwendungen** im Jahr 2025 verschickt werden. Der Vordruck nebst Anleitungen kann mit nachstehender Adresse heruntergeladen werden:

https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/237160/_Campagne+pubblicitarie_mod.pdf/5476c554-5c07-bce4-450e-508a48cf732a?t=1671700881210

Vordruck und Anleitungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Zwecks zeitlicher Abgrenzung der Aufwendungen im Jahr 2025 gilt für Unternehmen der Grundsatz der wirtschaftlichen Zuordnung („Kompetenzprinzip“), während für Freiberufler auf das Kassaprinzip abgestellt wird. Bei Unternehmen werden in der Praxis also jene



Werbeleistungen berücksichtigt, die 2025 auch **gedruckt** worden sind, unabhängig von ihrer Fakturierung und Zahlung. Der Ersatzerklärung selbst sind keinerlei Belege oder Rechnungen beizulegen. Diese müssen allerdings für etwaige Kontrollzwecke aufbewahrt werden.

Es können höchstens Beträge im Ausmaß der Voranmeldung vom letzten März anerkannt werden. Soweit die in der Anmeldung angeführte Steuergutschrift von 75% der Kostensteigerung die Schwelle von **150.000 Euro** übersteigt, ist zudem eine eigene Antimafiaerklärung beizulegen. Zumal die Mittel im Haushalt beschränkt sind, muss - wie in den Vorjahren – damit gerechnet werden, dass die tatsächlich zuerkannte Steuergutschrift nur einen Bruchteil von 75% ausmachen wird.

Die Beihilfe unterliegt den **De-Minimis-Beschränkungen** (Limit von 300.000 Euro über 3 Jahre).

Wie hoch die Steuergutschrift am Ende ausfallen wird, soll mit einer eigenen Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Die Steuergutschrift darf dann ausschließlich zur Verrechnung im Vordruck F24 verwendet werden. Der Zahlungsschlüssel lautet 6900.

Bleibt zu ergänzen, dass der Werbebonus für Zwecke der Einkommensteuern ertragswirksam zu berücksichtigen ist. Unternehmen werden die Beihilfe i.d.R. unter A.5 der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen müssen. Wenn bei Bilanzerstellung der endgültige Prozentsatz der Beihilfe noch nicht bekannt ist, liegen u. E. die einschlägigen Bedingungen vor, um die Beihilfe auch erst 2026 einzubuchen, auch wenn die entsprechenden Ausgaben 2025 getragen worden sind.

Hinweis: Soweit wir für Sie die Ersatzerklärung für 2025 verschicken sollen, lassen Sie uns das bitte in den nächsten Tagen wissen

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider